# Wissen auf den neuesten Stand bringen

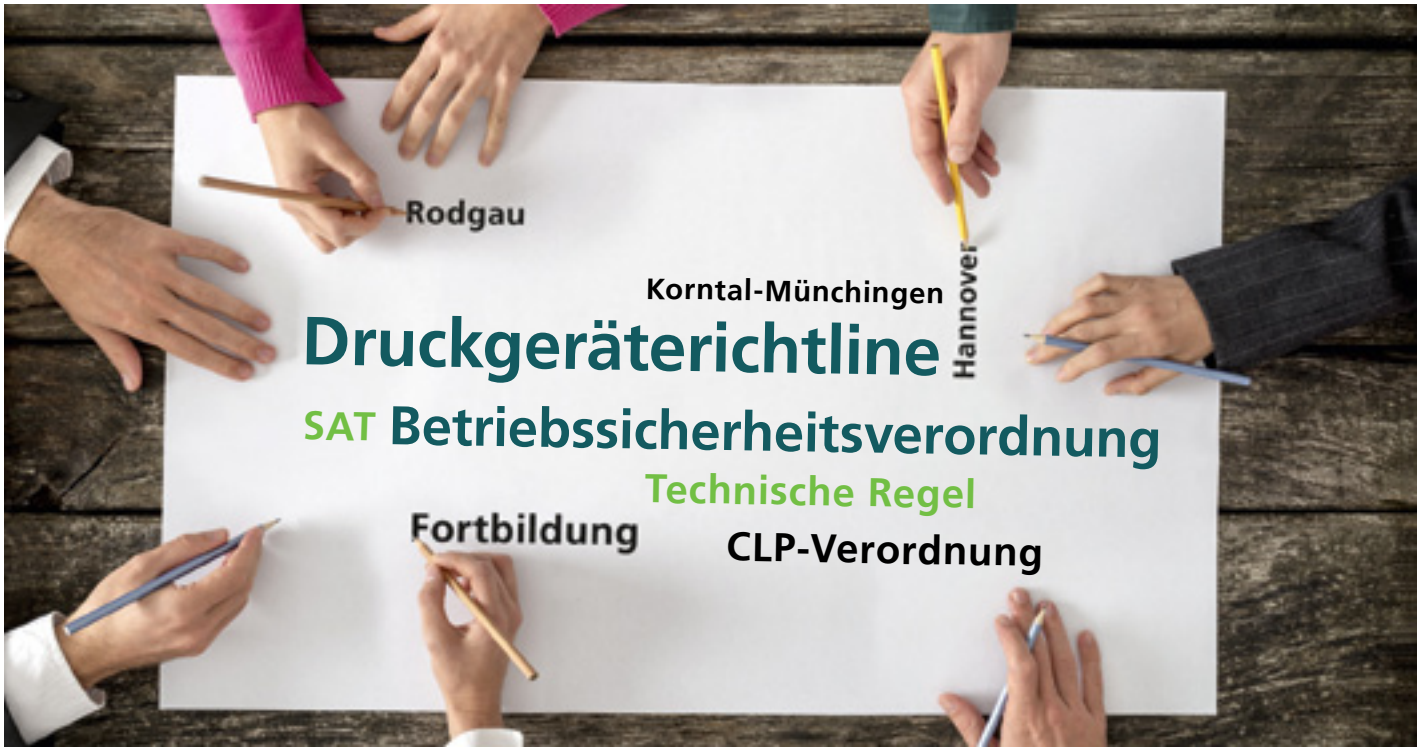


Bildquelle: Gajus / Fotolia.com

**Insgesamt 69 auf den Produktbereich Schlauch- und Armaturentechnik spezialisierte Technische Händler nahmen an den drei Fortbildungskursen über die Neuerungen der Druckgeräterichtlinie und der Betriebssicherheitsverordnung am 17. Juni in Rodgau (bei Frankfurt), am 29. September in Hannover und am 28. Oktober 2015 in Korntal-Münchingen (bei Stuttgart) teil.**

Nicht nur bei der Re-Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen (z.B. ISO 9001) wird eine kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter vorgeschrieben, auch die Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1203 „Befähigte Personen" sieht eine regelmäßige Aktualisierung der Kenntnisse über Druckgefährdungen vor. Darüber hinaus ist es eine Selbstverständlichkeit, dass sich die Mitglieder der Fachgruppe „Schlauch- und Armaturentechnik" mit den für sie wichtigsten gesetzlichen Vorgaben auseinandersetzen. In Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI), Heidelberg, veranstalteten sie einen entsprechenden Fortbildungskurs über die Novellierung der Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU und der Betriebssicherheitsverordnung (Verordnung zur Neuregelung der Anforderungen an den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen).
Dirk Sticher vom Referat Chemieanlagen/Verfahren bei der BG RCI erörterte die Änderungen der Druckgeräterichtline, von der bislang lediglich § 13 „Einstufung von Druckgeräten" gilt. Die Einstufung erfolgt gemäß der CLP-Verordnung (Verordnung 2008/1272/EU über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen; englisch: Classification, Labelling and Packaging). Es ist dadurch nicht auszuschließen, dass ein durch die Schlauchleitung durchgeführtes Fluid nun nach der CLP-Verordnung anders eingestuft wird (Gruppe 1 = gefährliche Fluide nach CLP-Verordnung, Gruppe 2 = sonstige Fluide) und dies eine (andere) Kategorie-Zuordnung gemäß Druckgeräterichtlinie mit den entsprechenden Pflichten für das Inverkehrbringen des Druckgerätes nach sich zieht. Alle weiteren Paragra-

## Die Theorie wurde mit viel Praxistransfer vermittelt

**Dirk Sticher spricht über die Einstufung von Druckgeräten**

**Die Teilnehmer setzen sich mit der neuen Betriebssicherheits-verordnung auseinander**

phen der Richtlinie treten am 19. Juli 2016 in Kraft. Beim Thema Betriebssicherheit wechselte Sticher die Methodik und ließ sich die neue Verordnung von den Teilnehmern, die sich jeweils einen Artikel vornahmen, erläutern. So wurde die Theorie mit viel Praxistransfer vermittelt. Nach der neuen Verordnung sind nun auch Vorgaben zur „alters- und alternsgerechten Gestaltung" von Arbeitsmitteln, ergonomische und psychische Belastungen sowie der Schutz Dritter beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen zu berücksichtigen. Die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel müssen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz dem EU-Binnenmarktrecht entsprechen. Über die Gefährdungsbeurteilung werden gegebenenfalls zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich. Die Anforderungen gelten für neue, alte oder selbst hergestellte Arbeitsmittel, sodass es keiner (bislang strittigen) Bestandsregelung mehr bedarf. Wichtig sind zudem die §§ 22 und 23, in denen 32 Tatbestände beschrieben werden, die eine Ordnungswidrigkeit und bei vorsätzlicher Handlung sogar eine Straftat im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes nach sich ziehen. Zu diesen Straftatbeständen zählen beispielsweise die Nichtdurchführung einer Gefährdungsbeurteilung oder die fehlende Ermittlung von Art und Umfang von erforderlichen Prüfungen (wiederkehrende Prüfung von Schlauchleitungen). ■